



Bedingungen für die Gebrauchtwagen-Garantieversicherung KaskoPlus

Im Rahmen Ihrer Kfz-Versicherung haben Sie Versicherungsschutz in der Garantieversicherung KaskoPlus beantragt. Die Garantieversicherung KaskoPlus kann ausschließlich in Verbindung mit einer Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung abgeschlossen werden. Ihre Rechte aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung gegenüber dem Händler bleiben unberührt.

Was ist versichert?

(1) Für Ihr im Versicherungsvertrag näher bezeichnetes Kraftfahrzeug, das zum Zeitpunkt der Zulassung ein Fahrzeugalter von 60 Monaten noch nicht erreicht hat und eine Gesamtfahrleistung von 100.000 km noch nicht überschritten hat, gewähren wir nach Maßgabe der nachstehenden Versicherungsbedingungen Garantie. Der Leistungsumfang der Garantieversicherung bestimmt sich nach Maßgabe von Ziffer II.

(2) Die Gebrauchtwagen-Garantieversicherung bei erstmaligem Abschluss gilt für die im Versicherungsvertrag vereinbarte Laufzeit und beginnt mit dem Tag der Auslieferung des Gebrauchtfahrzeuges an den Versicherungsnehmer, frühestens jedoch mit dem Ablauf von zwei Jahren seit der Erstauslieferung des Neufahrzeuges für die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gewährten Gewährleistung. Bei Verlängerung einer bereits bestehenden LifeTime Garantieversicherung gilt der Vertrag für 12 Monate.

Der Beitrag wird ab Beginn des Vertrages bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode in gleich bleibenden Raten in Rechnung gestellt.

(3) Eine Abmeldung oder vorübergehende Stilllegung des Fahrzeuges hat keinen Einfluss auf die Dauer des Versicherungsschutzes. Bei einem Halter- und Besitzerwechsel geht der Vertrag grundsätzlich auf den neuen Erwerber über. Ausgenommen hiervon ist ein Verkauf des Fahrzeuges an einen Erwerber, der das Fahrzeug außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zulässt oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer. In diesen Fällen erlischt der Vertrag mit der Übergabe des Fahrzeuges.

(4) Die Garantieversicherung gilt für die Bundesrepublik Deutschland und dort zugelassene Fahrzeuge. Bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, gilt diese auch im europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

II. In welchem Umfang leisten wir?

Wir leisten eine Garantie für die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Bauteile mit Ausnahme der unter Ziffer III. aufgeführten Positionen (Garantieversicherungsauschlüsse).

Eine den Garantiefall auslösende Funktionsunfähigkeit liegt dann vor, wenn eines oder mehrere der versicherten Teile ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung innerhalb des Fahrzeuges aufgrund eines technischen Defektes nicht mehr nachkommt. Funktionsbeeinträchtigungen durch Verschleiß gelten nicht als Defekt im Sinne dieser Bedingungen.

III. Was ist nicht versichert?

Wir leisten keine Garantie

(1) für

a) Wartung (Teile und Service) und natürlichen Verschleiß sowie alle Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeuges vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind (z.B. Kupplungsbeläge, Luftfilter, Keil-, Flach- und Zahnriemen);

b) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind.

(2) für die nachfolgenden Positionen und Bauteile:

a) Alle Rahmen- und Karosserieteile, Cabrio- und faltverdeckte, Glas, Scheinwerfergehäuse, Beleuchtung innen und außen;

b) Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -trommel, -scheiben und -klötze, Felgen, Reifen, Auswuchten der Räder, Federn und Stoßdämpfer, Luftfedern und Luftfederdämpfer;

c) Batterie, Sicherungen, Glühlampen, Gasentladungslampen, Lampen mit LED-Technik;

d) Innen- und Außenverkleidungen, Abdeckungen, Dämpfungen und Polsterung;

e) Luft-, Öl- und Wasserlecks, Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche, Lack- und Korrosionsschäden, Undichtigkeiten;

f) Test-, Mess- und Einstellarbeiten, Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile und Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen sowie Betriebsstoffe und Hilfsmittel wie Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, sie treten in ursächlichem unmittelbarem Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden auf (vgl. Ziffer V 3a+b);

g) Auspuffsystem mit Katalysator und Russpartikelfilter, Verunreinigung im Kraftstoffsystem;

h) Aufbauten und technische Anbauten bei Nutzfahrzeugen;

i) Folgende nicht werkseitig eingebaute Teile: Radio/Kassetten-, CD-Spieler, CD-Wechsler, Antennen und alle Teile des Sound-Systems, Unterhaltungselektronik, Navigationssystem, Telefon und Freisprecheinrichtung, Audio- und Videosysteme.

j) Datenträger (DVD, CD-Roms) für Navigationsgeräte

k) bewegliches und unbewegliches Mobiliar, z.B. bei Individualanbauten wie Camping-, Wohnmobil- und Businessausstattung

(3) für Schäden

a) die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen (z.B. Umrüstung auf Gasbetrieb) verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind;

b) an Kraftfahrzeugen, deren Motorleistung oder Motordrehmoment durch Veränderungen am Triebwerk oder an der Triebwerkssteuerung gesteigert wurde (Tuning oder Chip-Tuning);

c) an Kraftfahrzeugen, die mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet werden;

d) an Kraftfahrzeugen, die als Fahrschulwagen, Rettungs- und Polizeifahrzeuge eingesetzt werden sowie an Kraftfahrzeugen, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind oder sich in deren Besitz befinden;

e) an Kraftfahrzeugen, die nicht der zweijährigen Herstellergewährleistung ab Erstzulassung unterliegen;

f) an Sonderkraftfahrzeugen, Sonderserien und Fahrzeugen mit werkseitig leistungsgesteigerten Aggregaten;

g) an Kraftfahrzeugen, die über die Volkswagen Leasing GmbH geleast worden sind.

(4) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;

b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung;

c) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie Brand oder Explosion;

d) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder durch Kernenergie;

e) für die ein Dritter als Hersteller oder Lieferant aus Reparaturauftrag eintritt;

f) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;

g) die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die in einem kausalen Zusammenhang zu dem Eintritt des Schadens oder der Höhe der Entschädigung stehen;

h) die durch Tierbiss entstanden sind.

(5) für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass

a) Eingriffe am Kilometerzähler vorgenommen wurden oder ein Defekt sowie ein Austausch unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes nicht angezeigt wird;

b) der garantiepflichtige Schaden vor der Reparatur nicht unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug nicht zur Untersuchung der beschädigten Sache bereitgestellt wird, die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte nicht erteilt werden oder Weisungen zur Minderung des Schadens nicht befolgt werden;

c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeugs nicht beachtet werden (z.B. durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe);

d) eine Rückrufaktion des Herstellers nicht wahrgenommen wurde;

e) ein für die Vertragswerkstatt erkennbarer Vorschaden nicht repariert wurde;

f) ein vor Garantiebeginn durch die Vertragswerkstatt festgestellter Mangel gemäß Übergabe-/Prüfprotokoll zur Garantieversicherung nicht behoben wurde.

(6) Tritt durch einen ersatzpflichtigen Schaden ein Folgeschaden an einem nicht versicherten Bauteil ein, so ist dieser Folgeschaden nicht versichert.

(7) Defekte an einem nicht versicherten Bauteil sind auch dann nicht versichert, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit eines versicherten Bauteils beeinträchtigt wird und dieses Bauteil selbst nicht defekt ist.

IV. Welche Pflichten haben Sie vor und während der Vertragslaufzeit?

Sie sind verpflichtet, an Ihrem Kraftfahrzeug ab dem Zeitpunkt der Erstzulassung die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nach den Vorgaben des Herstellers durchführen zu lassen. Ansonsten besteht kein Anspruch aus dem Vertrag. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass der Verstoß gegen die Obliegenheit zur Durchführung der Arbeiten den Garantiefall nicht verursacht hat.

V. Bis zu welcher Höhe leisten wir?

(1) Wir leisten Entschädigung, wenn eines der versicherten Teile innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

(2) Im Schadenfall ersetzen wir die garantierechneten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers. Basis für die Erstattung der Kosten für die Ersatzteile ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag. Ersatzteilaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers ersetzen wir nicht.

(3) Tritt ein versicherter Schaden ein, umfasst die Leistung aus der Garantieversicherung auch:

a) Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummitteile und Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen, wenn ihr Ersatz technisch erforderlich ist und die Teile in einem kausalen Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden stehen sowie im Zuge einer unter diese Versicherung fallenden Reparatur anfallende Hilfsmittel wie Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel;

b) Test-, Mess- und Einstellarbeiten, wenn sie im Zusammenhang mit dem garantierechneten Schaden erforderlich sind.

(4) Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Aus-

tauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf den Einbau einer derartigen Austauschereinheit.

(5) Der kostenmäßige Umfang des Anspruchs auf Reparatur wird beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Eintritts eines garantierechneten Schadens. Überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Schadentag, beschränkt sich die Abrechnung auf den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert.

(6) Für Garantieschäden leisten wir folgende Entschädigungen:

- Bis zu einer Fahrleistung von 100.000 km werden die Material- und Lohnkosten zu 100 % bezahlt.
- Bei einer Überschreitung der Fahrleistung von 100.000 km gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 150,-.

Für Fahrzeuge, die zum Schadenzeitpunkt eine Fahrleistung von 200.000 km überschritten haben oder älter als 10 Jahre sind, beträgt die maximale Entschädigung € 2.000,- im laufenden Versicherungsjahr.

(7) Für mittelbare Schäden wie z.B. Abschleppkosten, Ab-/Einstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung u. ä. leisten wir keinen Ersatz.

VI. Abwicklung der Garantie

(1) Die Abwicklung von unter diese Versicherung fallenden Schäden erfolgt über den vermittelnden Händler oder einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt,

a) nach Möglichkeit bei dem die Garantieversicherung vermittelnden Händler, wenn der Versicherungsfall innerhalb eines Umkreises von 50 km von dessen Standort eintritt;

b) nach Ihrer Wahl bei einer anderen durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt, wenn der Versicherungsfall außerhalb eines Umkreises von 50 km eintritt.

(2) Vor Beauftragung der Reparatur sind Sie verpflichtet, der Vertragswerkstatt das Bestehen der Garantieversicherung durch Vorlage des Garantienachweises anzuzeigen oder uns den Schadenfall zu melden. Ist die Reparatur im Ausland erforderlich oder ist die Reparatur nicht in einer Vertragswerkstatt des Herstellers möglich, sind Sie verpflichtet, uns vor Beginn der Reparatur den Schadenfall anzuzeigen. In diesen Fällen verauslagten Sie zunächst die Reparaturkosten und legen uns die quittierte Reparaturrechnung vor. Wir erstatten die Auslagen nach Prüfung im Rahmen dieser Bedingungen. Kosten, die Ihnen dadurch entstehen, dass Sie die Reparatur ohne unsere vorherige Zustimmung von einem nicht zur Vertragsorganisation des Herstellers gehörenden Betrieb durchführen lassen, erstatten wir nicht. Ein Garantieschaden ist uns innerhalb einer Woche durch Sie oder den reparierenden Händler anzuzeigen.

VII. Welche Pflichten haben Sie nach dem Versicherungsfall?

Nach dem Versicherungsfall sind Sie verpflichtet,

a) den Versicherungsfall einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt unverzüglich anzuzeigen;

b) unserem Beauftragten jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

c) im Schadenfall das Serviceheft zum Nachweis der Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten vorzulegen;

d) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei unsere Weisungen zu befolgen;

e) sofern keine Abrechnung durch die Vertragswerkstatt erfolgt, uns die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum einzureichen. Aus ihr müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitsrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.

VIII. Welche Folgen hat eine Verletzung der Pflichten durch Sie?

a) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in den Abschnitten IV, VI (2) und VII geregelten Pflichten, so besteht kein Versicherungsschutz.

Verletzen Sie eine dieser Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens und dessen maßgebliche Auswirkung auf den Schaden. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

b) Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Pflicht weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

IX. Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Die vereinbarte Laufzeit ist im Versicherungsschein angegeben. Der Vertrag verlängert sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Der Beitrag für die Vertragsverlängerung basiert auf dem zum Zeitpunkt der Verlängerung für das Risiko gültigen Tarif.

X. Wann und aus welchem Anlass kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden?

(1) Zum Ablauf des Versicherungsvertrages können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dem Vertragspartner spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

(2) Nach Eintritt eines Versicherungsfalles (Garantiefall) können Sie oder wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Kündigen Sie den Versicherungsvertrag, wird die Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Kündigen wir den Vertrag, haben wir eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. In diesem Fall

haben wir nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

(3) Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Mahnung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

(4) Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach VI (2) oder VII verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

(5) Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß Ziffer III (3) c und d), können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

(6) Bei Zwangsversteigerung des Fahrzeugs können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

(7) Erhöhen wir im Zusammenhang mit der Vertragsverlängerung nach Ziffer IX. den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre.

(8) Alle Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Kündigungsfrist zugehen.

XI. Wann ist der Versicherungsbeitrag fällig?

Der erste oder einmalige Beitrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ein Folgebeitrag ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.

Stand 01.01.2011

GVB 294/04